

Satzung über die Benutzung und Verwaltung der Einzelunterkünfte für ausländische Flüchtlinge des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

§ 1

Einrichtung und Zweckbestimmung

(1) Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen unterhält zur Unterbringung eines bestimmten Personenkreises angemietete Wohnungen (sog. Einzelunterkünfte) als öffentliche Einrichtung. Diese Satzung findet insbesondere auch unter Bezug auf § 1 des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes (ThürFlüAG) für folgenden Personenkreis Anwendung:

1. dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen zugewiesene Asylbewerber nach den Vorschriften des Asylgesetzes (AsylG),
2. sog. afghanische Ortskräfte, die dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen zugewiesen wurden, soweit diese noch keine eigene Unterkunft haben,
3. ukrainische Kriegsvertriebene die dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen zugewiesen wurden, auch nach Erteilung einer Fiktionsbescheinigung bzw. eines Aufenthaltstitels gemäß § 24 AufenthG, soweit diese noch keinen eigenen Wohnraum haben,
4. unbegleitete Minderjährige Asylsuchende (UMAs) soweit entsprechende vorhandene Kapazitäten des Landkreises Schmalkalden-Meiningen nicht ausreichen nach Absprache und Zuweisung durch den zuständigen Fachdienst im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen,
5. dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen zugewiesene Spätaussiedler nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) soweit eine anderweitige Unterbringung nicht sichergestellt werden kann.

(2) Die Satzung findet ebenso Anwendung auf in Einzelunterkünften untergebrachte mittlerweile anerkannte ehemalige Asylbewerber, deren Unterbringung in den erhaltenen Unterkünften aktuell geduldet wird, da diese bisher keinen eigenen Wohnraum anmieten konnten.

§ 2

Zuweisung

(1) Die Aufnahme in eine Einzelunterkunft für den Personenkreis des § 1 ThürFlüAG (in § 1 Abs 1 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung aufgeführt) erfolgt im Rahmen der vorläufigen Unterbringung im Sinne des § 2 Abs. 3 ThürFlüAG. Mit dem Bezug der Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis gemäß § 6 Abs. 1 ThürFlüAG begründet.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Ein Recht auf alleinige Nutzung des zugewiesenen Raumes besteht nicht.

(3) Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen ist berechtigt, Nutzer einer Einzelunterkunft für den o.g. Personenkreis in eine andere Einzelunterkunft oder in eine Gemeinschaftsunterkunft umzuquartieren.

(4) Ein Einzug in eine andere Unterkunft kann aus wichtigem Grund verfügt werden, insbesondere wenn

1. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
2. bei angemieteten Wohnungen das Mietverhältnis zwischen dem Vermieter und dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen beendet wird,
3. die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Mitbewohnern unterbelegt ist,
4. der Benutzer/ die Benutzerin Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Mitbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind.

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen ist berechtigt für die Nutzung der Einzelunterkünfte für den Personenkreis des § 1 ThürFlüAG Gebühren nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 bis 5 ThürFlüAG zu erheben.
- (2) Die Kostenerstattung orientiert sich dabei an den im Rahmen einer Kalkulation ermittelten tatsächlichen Kosten für einen Unterkunftsplatz in der jeweiligen Einzelunterkünfte.
- (3) Bei der Unterbringung von Personen mit eigenem Einkommen wird dieses bei der Ermittlung und Berechnung einer etwaigen Benutzungsgebühr berücksichtigt. Sollte ein Einkommensnachweis trotz Aufforderung nicht erfolgen, wird bis zur gegenteiligen Nachweisführung unterstellt, dass das Einkommen ausreichend ist, die kompletten Kosten für den Unterkunftsplatz eigenständig zu tragen.

§ 4

Allgemeine Pflichten

(1) Diese Nutzungssatzung ist einzuhalten. Die Hausordnung des Vermieters wird zum Bestandteil dieser Nutzungssatzung. Die Hausordnung des Vermieters ist in den Einzelunterkünften im Hauseingang ausgehängen.

(2) Die Nutzer von Einzelunterkünften für den Personenkreis des § 1 ThürFlüAG haben Ruhe innerhalb des Hauses zu halten. Insbesondere ist das Abhalten geräuschvoller Veranstaltungen sowie der ruhestörende Betrieb von Fernseh-, Radio- und sonstigen Musikgeräten untersagt. Auf die Einhaltung der Ruhezeiten insbesondere der Nachtruhe wird ausdrücklich hingewiesen.

(3) Bestandteile und Einrichtungen des Hauses und der Einzelunterkünfte für den Personenkreis des § 1 ThürFlüAG, ferner alle Gemeinschaftseinrichtungen, sind schonend zu behandeln und

nur zweckentsprechend zu gebrauchen. Sie sind nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben. Innerhalb des Hauses und der Wohnräume ist Ordnung zu halten und überall größte Sauberkeit walten zu lassen. Verunreinigungen innerhalb und außerhalb der Wohnung, insbesondere Verunreinigungen der Wasserversorgungsanlagen und Toiletten sind zu vermeiden.

(4) Die Nutzer von Einzelunterkünften für den Personenkreis des § 1 ThürFlüAG haben alle Wohnräume ordnungsgemäß zu unterhalten, insbesondere zu lüften, zu heizen und zu sichern.

(5) Die Nutzer sind verpflichtet, den Landkreis Schmalkalden-Meiningen oder deren Beauftragte unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten. Instandhaltungsarbeiten werden vom Landkreis Schmalkalden-Meiningen oder deren Beauftragten durchgeführt. Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel im Namen und auf Kosten des Landkreises zu beseitigen.

(6) Bei den Einzelunterkünften handelt es sich um Nichtraucherwohnungen. Rauchen und die Benutzung von Shishas ist in der Wohnung strengstens untersagt. Auf eventuell vorhandenen Balkonen darf geraucht werden, es sei denn, es ist vom Vermieter untersagt.

(7) Die Beteiligungen an den allgemeinen Reinigungsarbeiten richtet sich nach den Anweisungen der Hausordnung.

(8) Für die Anmeldung bei der Gebühreneinzugszentrale Köln (GEZ) haben die Nutzer der Einzelunterkünfte selbst Sorge zu tragen.

§ 5

Besondere Pflichten

(1) Untersagt sind,

1. die Aufnahme nicht zugewiesener Personen in die Einzelunterkünfte,
2. die Überlassung der Einzelunterkünfte an nicht zugewiesene Personen,
3. der Austausch jeglicher Schlösser der Wohnung,
4. das Anfertigen lassen weiterer Ersatzschlüssel,
5. das Betreten abgeschlossener Räume in der Wohnung und im Keller,
6. die Erweiterung oder Änderung der Versorgungsleitungen für Strom, Gas und Wasser,
7. das feste Verbinden von Satellitenschüsseln mit dem Gebäude,
8. die Anbringung von Antennen oder sonstigen Außenleitungen,
9. offene Feuer und Grillen auf eventuell vorhandenen Balkonen,
10. das Lagern von feuergefährlichen Gegenständen und Stoffen,
11. die Inbetriebnahme von Öl- oder Gasöfen und elektrischen Heizgeräten,
12. das Halten von Hunden, Katzen oder sonstigen Kleintieren und
13. das Sammeln von Sperrmüll und Verbringen in die Unterkunft.

(2) Der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwalters der Einzelunterkünfte bzw. eine entsprechende Anzeige bei diesem bedürfen:

1. bauliche Maßnahmen auch kleinsten Umfanges sowie die feste Verbindung von Einrichtungen mit dem Mauerwerk,
2. die Ausstattung der Wohnung mit weiteren Möbeln, Kühl- und Gefrierschränken, Fernsehgeräten und Teppichen
3. Renovierungsarbeiten.

§ 6

Stromverbrauch, Heizkosten und Wasserverbrauch

Der Stromverbrauch, die Heizkosten und der Wasserverbrauch haben in einem angemessenen Rahmen zu erfolgen. Unnötiger und übermäßiger Verbrauch ist zu vermeiden. Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen behält sich in konkreten Einzelfällen vor, entsprechende Begrenzungsvorrichtungen zu installieren.

§ 7

Abgabe der Wohnung

Die Nutzer haben bei Rückgabe die Einzelunterkunft in einem ordnungsgemäßen Zustand (Sauberkeit und Ordnung) zu verlassen. Alle Schlüssel sind bei Auszug an den Landkreis Schmalkalden-Meiningen herauszugeben. Bei Veränderungen ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Ein Termin zur Übergabe ist bei einem geplanten Auszug fünf Tage vor Auszug mit dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen zu vereinbaren.

§ 8

Wohnungskontrolle

(1) Durch den Landkreis Schmalkalden-Meiningen werden regelmäßig Wohnungskontrollen durchgeführt. Die Wohnungskontrollen werden in der Regel wochentags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr stattfinden.

(2) Den Aufsichtspersonen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen und deren Beauftragten ist das Betreten der Einzelunterkünfte zu gestatten. Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

(3) In dringenden Fällen kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

§ 9

Ersatzvornahme

(1) Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen kann die zur Durchführung der Vorschriften nach dieser Satzung notwendigen Verfügungen an die Wohnungsinhaber erlassen und unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel vollziehen. Erfüllen die Nutzer von Einzelunterkünften ihre Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist, so ist die Ersatzvornahme zulässig.

- (2) Durchzuführende Ersatzvornahmen beziehen sich dabei insbesondere auf
- die Sauberkeit der Wohnung und ggf. eine Reinigung durch eine Reinigungsfirma,
 - Verweisung von unbefugt wohnenden Personen aus der Einzelunterkunft,
 - Beseitigung von Möbelstücken, die nicht zur Wohnungseinrichtung der Einzelunterkunft gehören,
 - Beseitigung der ohne schriftliche Zustimmung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen und
 - Sperrmüllbeseitigung.
- (3) Werden in Einzelunterkünften während des Bewohnens oder nach einem Auszug Ungeziefer oder tierische Schädlinge festgestellt oder ist anzunehmen, dass die Räume mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet sind, ist eine Entwesung oder Entseuchung durchzuführen.
- (4) Die Kosten einer Entwesung oder Entseuchung trägt der Nutzer der Wohnung. Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. Die Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes bleiben im Übrigen unberührt.
- (5) Räumt ein Nutzer die Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Umzugsverfügung vorliegt, so kann der Umzug durch Zwangsräumung nach Maßgabe des § 53 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 10

Schadensersatz

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die in den Einzelunterkünften und den Gebäuden sowie an dem Zubehör zu den Gebäuden durch sein eigenes sowie durch in seiner Haushaltsgemeinschaft lebenden und den von ihm widerrechtlich aufgenommenen Personen vorsätzlich oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden sind. Der Schadensbegriff umfasst dabei sämtliche Beschädigungen, Verunreinigungen und Zerstörungen. Von der Schadensersatzpflicht sind insbesondere auch betroffen: Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Beschädigungen an Sanitäranlagen, den Tapeten, Fußböden, Steckdosen, Möbeln und zur Verfügung gestellten Gegenständen des täglichen Bedarfs und deren Zerstörung bzw. Entwendung. Eine Schadensersatzpflicht entsteht auch bei Beseitigung von Schimmel durch nicht sachgerechtes Lüften der Wohnung.
- (2) Der Nutzer ist zudem schadensersatzpflichtig für die entstandenen Kosten in Zusammenhang mit dem Verlust übergebener Wohnungsschlüssel, insbesondere der Nachfertigung der Schlüssel und eventuell des Austauschs von Schlössern.
- (3) Eine Schadensersatzpflicht entsteht für die entstandenen Kosten der Beseitigung von fahrlässig bzw. vorsätzlich verursachten Verstopfungen der Abflüsse in Küche, Bad und Toilette.

(4) Die Schadensersatzpflicht erstreckt sich auch auf die entstandenen Kosten im Zusammenhang mit unsachgemäßen Eingriffen an der Elektrik der Wohnung bzw. elektrischen Geräten, die sich in der Wohnung befinden.

(5) Die Schadenverursacher haften gesamtschuldnerisch.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Rechtsgrundlage für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist § 99 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 98 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. gegen eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 dieser Satzung aufgeführten Allgemeinen Pflichten verstößt,

2. gegen eine der in § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung aufgeführten Besonderen Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verwalters verstößt,

3. gemäß § 7 dieser Satzung eine Einzelunterkunft nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand insbesondere Sauberkeit und Ordnung sowie Freiheit von Ungeziefer übergibt,

4. gemäß § 8 dieser Satzung den Aufsichtspersonen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen und deren Beauftragten das Betreten der Einzelunterkünfte nicht gestattet und den Anweisungen dieser Personen nicht Folge leistet.

5. gegen das Rauchverbot des § 4 Abs. 6 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2016 außer Kraft.

Greiser
Landrätin

Meiningen, den 14.08.2023